

**Gesetz
zur Änderung der Rechtsvorschriften
über die Einkommen-, Körperschaft-
und Vermögensteuer
— Steueränderungsgesetz —
vom 6. März 1990**

§ 1**Einkommensteuer**

(1) Einkommen bzw. Gewinn aus

1. Handwerks-, Handels- und Gewerbebetrieb sowie sonstiger selbständiger Tätigkeit
2. freiberuflicher Arbeit
3. Vermietung und Verpachtung
4. Kapitalvermögen

sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Steuergrundtarif A besteuert.

(2) Einkommen aus einer freiberuflichen Tätigkeit gemäß § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (bekanntgemacht im GBl. Nr. 182 S. 1413) werden höchstens mit 30 % besteuert. Das gilt auch für die in der Anlage 2 aufgeführten Berufsgruppen.

§ 2**Getrennte Besteuerung der Einkommen der Ehegatten**

(1) Die Einkommen der Ehegatten werden getrennt besteuert.

(2) Bei Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb des anderen Ehegatten wird der auf die Arbeitsleistung entfallende Anteil am Gesamteinkommen in Höhe des Lohnes einer vergleichbaren Arbeitskraft nach dem Steuergrundtarif A besteuert.

§ 3**Steuervergünstigungen**

(1) Für Investitionen, die für die wirtschaftliche Entwicklung besonderen Vorrang haben, können Sonderabschreibungen gewährt werden.

(2) Steuerpflichtige, die Einkommen bzw. Gewinn aus den im § 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Betrieben bzw. Tätigkeiten erzielen, können für Zwecke der Akkumulation eine steuerfreie Rücklage in Höhe von 20 % des jährlichen Einkommens bzw. Gewinns, höchstens 50 000 M, bilden.

§ 4**Pauschalsteuer**

Die pauschale Festsetzung der Steuer für Handwerker wird zum 31. Dezember 1990 aufgehoben. Für Handwerker im Rentenalter und für Dorfhandwerker — ohne Beschäftigte im Arbeitsrechtsverhältnis — kann auf Antrag weiterhin eine pauschale Festsetzung der Steuer für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren beibehalten werden.

§ 5**Körperschaftsteuer**

(1) Einkommen, das der Körperschaftsteuer unterliegt, wird nach dem als Anlage 3 beigefügten Steuergrundtarif B besteuert. Hiervon ausgenommen sind Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Bildenden Künstler und der Rechtsanwälte.

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt abweichend von Abs. 1 36 %, wenn eine Ausschüttung des Gewinns der Kapitalgesellschaft erfolgt.

§ 6**Anrechnung der Körperschaftsteuer**

Bei der Gewinnausschüttung einer Kapitalgesellschaft wird die von ihr gezahlte Körperschaftsteuer bei der Festsetzung

der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer für unbeschränkt Steuerpflichtige in Höhe von 22,5% der ausgeschütteten Gewinnanteile (Dividenden) angerechnet.

§ 7**Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen**

Der Steuerabzug beträgt 30 % der Aufsichtsratsvergütung.

§ 8**Mitgliedersteuer der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH)**

Die Steuer auf die Mehrleistungsvergütung beträgt 5 %. Die Einnahmen der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus der Gewinnverteilung (Gewinnausschüttung) bleiben steuerfrei.

§ 9**Gewinnsteuer der PGH**

Die Gewinnsteuer wird für alle PGH nach der Steuertabelle gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1962 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder — PGH-Steuergesetz — (GBl. I Nr. 13 S. 119) erhoben.

§ 10**Vermögensteuer**

(1) Die Vermögensteuer für die im § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Vermögensteuergesetzes (VStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 675 des Gesetzblattes) aufgeführten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen beträgt 1 % des steuerpflichtigen Gesamtvermögens.

(2) Bei allen übrigen Personen beträgt die Vermögensteuer

1. 0,5 %, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen 25 000 M nicht übersteigt,
2. 1 %, wenn das steuerpflichtige Gesamtvermögen 25 000 M übersteigt.

§ 11**Höchstbesteuerung**

Die Summe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer darf 75% des steuerpflichtigen Einkommens im Kalenderjahr nicht übersteigen. Es ist jedoch mindestens die Vermögensteuer zu zahlen.

§ 12**Besteuerung von Nebeneinkünften**

(1) Bürger, die außerhalb einer hauptberuflichen Tätigkeit noch nebenberufliche Einnahmen aus den im § 1 Abs. 1 genannten Einkommensarten erzielen, haben die Einkommensteuer auf die Nebeneinkünfte unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens nach der als Anlage 4 beigefügten Steuersatztable C zu zahlen.

(2) Für Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 wird ein Steuerfreibetrag von 3 000 M jährlich gewährt, der vor Berechnung der Einkommensteuer von den Einkünften abzusetzen ist.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften Steuerbefreiungen bzw. weitergehende Steuervergünstigungen als nach Abs. 2 für nebenberufliche Einnahmen geregelt sind, bleiben diese bestehen.